

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hamwarde (Gebührensatzung –dez. SW-) vom 31.01.2011**

---

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, S. 6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBL. 2018, S. 69) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. 1990, S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBL. 2018, S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamwarde vom 27.09.2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

## **Artikel I**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr errechnet sich nach der Anzahl der durchgeführten Abfahren.

Sie beträgt für jede durchgeführte Entsorgung 113,00 Euro.

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Abfuhrmenge bemessen, die aus der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage entsorgt wird.

Sie beträgt 2,87 Euro je cbm entsorgtem Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 Tag in Kraft.

Hamwarde, den

.....  
Friedrich-Wilhelm Richard  
Der Bürgermeister